Hinweise betreffend USV

Wartung der Anlagenteile

-) optische Kontrolle der USV-Anlagen/Gleichrichteranlagen
-) Reinigung innen, wenn technisch erforderlich
-) Überprüfung aller mechanischen Verbindungen (innen)
-) Überprüfung aller elektrischen Verbindungen (innen)
-) Kontrolle der Umgebungsbedingungen wie Lüftung und Raumtemperatur
-) Funktionskontrolle aller Elemente, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind
-) Kontrolle der Bedienungsfunktionen und Betriebszustandsanzeigen (inkl. Fernbedienung bzw. -signalisierung, sofern vorhanden)
-) Messung und Protokollierung der vorhandenen Lastverhältnisse
-) Messungen der Elektronik
-) Messung der Batterien
-) Kurzzeitiger (ca. 15 Minuten) Batteriebetrieb mit betriebsmäßiger Last
-) Überprüfung der unterbrechungsfreien Umschaltung der Last von USV auf Netzwerkbetrieb und retour

Besondere Pflichten des Auftraggebers hinsichtlich USV

-) Die für die Wartung notwendige Teil- oder Gesamtabschaltungen der Anlage sind nach vorgängiger Absprache dem Servicepersonal zu erlauben. Während der Serviceinterventionen ist es unumgänglich, die Last mehrmals unterbrechungsfrei umzuschalten und über den Wartungsbypass zu versorgen.
-) Der Servicetechniker muss vor Beginn der Wartungsarbeiten über eventuelle Sicherheits- und Verhaltensvorschriften des Auftraggebers unterrichtet werden.
-) Für den Zeitraum der Wartung stellt der Auftraggeber eine von der USV-Anlage unabhängige Spannungsversorgung zur Verfügung.
-) Bei der Wartung wird die USV-Anlage über den statischen Bypass auf das Netz geschaltet. Bei eventuellen Netzausfällen oder netzseitigen Störungen übernimmt RITTAL keine Haftung für die dadurch entstehenden Schäden.

Empfehlungen

-) Dem Auftraggeber wird im Interesse eines optimalen Service und zum Schutz der Batterien empfohlen, einmal monatlich die Instrumentenanzeige sowie die Umgebungstemperaturen im USV- und Batterieraum zu kontrollieren. Dem RITTAL Personal sollen Abweichungen unverzüglich mitgeteilt werden.
-) Die Batterien müssen alle 6 Monate vollständig geladen werden

Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Dem RITTAL Personal wird am vereinbarten Datum ungehindert Zugang zum Wartungsgegenstand gewährt.
Am Wartungsgegenstand dürfen ohne Zustimmung des RITTAL Servicepersonals keine Veränderungen, Reparaturen oder über standardmäßige Arbeiten hinausgehende Manipulationen vorgenommen werden. Im Übertretungsfall lehnt RITTAL jede Haftung ab.
Der Auftraggeber hat die im Betriebshandbuch des Wartungsgegenstandes aufgeführten Betriebs- und Umgebungsbedingungen in jedem Fall strikt einzuhalten. Das Betriebshandbuch muss am Aufstellungsort jederzeit zugänglich bereitliegen.
Der Auftraggeber hat den Empfehlungen des RITTAL Servicepersonals bezüglich Sauberhaltung des Wartungsgegenstandes Folge zu leisten.
Der Auftraggeber informiert RITTAL rechtzeitig über gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften, welche bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.
Bei Störungsfällen gibt das Personal des Auftraggebers dem RITTAL-Personal vor der Serviceintervention auf telefonische Befragung hin möglichst genaue Angaben über Störungsanzeigesignale und den Zustand des Wartungsgegenstandes und den Hergang der Störung.
Der Auftraggeber verpflichtet sich, an den unter Vertrag stehenden Anlagen keine Wartung oder Störungsbehebung durch Dritte durchführen zu lassen, es sei denn, dass RITTAL dazu die schriftliche Zustimmung gibt.
Unterlässt es der Auftraggeber seinen genannten Pflichten in ausreichendem Maße nachzukommen, übernimmt RITTAL keinerlei Haftung für die dadurch entstehenden Schäden.

Haftung

Unterlässt es der Auftraggeber seine unter „Pflichten des Auftraggebers“ genannten Pflichten in ausreichendem Maße nachzukommen, übernimmt RITTAL keinerlei Haftung für die dadurch entstehenden Schäden.
Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Arbeiten an der(den) im Wartungsvertrag genannten Anlage(n) - seien es Wartungsarbeiten oder Arbeiten im Zuge einer Störungsbehebung - mit Risiken verbunden sind und es im Extremfall zu einem Totalausfall der Stromversorgung kommen kann. RITTAL ist damit seiner Warnpflicht als Werkunternehmer gemäß § 1168a ABGB in ausreichendem Maße nachgekommen. Es ist Sache des Werkbestellers, für eine ausreichende Absicherung gegen solche Risiken, wie etwa durch die Abschaltung aller elektrischen Systeme und Geräte, Sorge zu tragen. RITTAL übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Unterlassung der genannten Vorkehrungen durch den Werkbesteller resultieren.
RITTAL haftet nicht für irgendwelche indirekte oder mittelbare Schäden oder Inkonvenienzen infolge Betriebsausfalls, insbesondere also nicht für Schäden an Anlagenteilen oder Gegenständen außerhalb des Wartungsgegenstandes.
RITTAL übernimmt generell keinerlei Haftung für Mangel-Folgeschäden, wie insbesondere Gewinnentgang, Produktionsausfall etc., sowie mittelbare und indirekte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund.